

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934

Nr. 14 ✓

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 34	Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes	83
3. 2. 34	Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsvorfahren und über die landschaftliche Zwangsverwaltung	84
3. 2. 34	Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	84
5. 2. 34	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit	85
	Druckfehlerberichtigung	86

Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Bom 2. Februar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII, Artikel 3 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 118) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Auf die Länder

Preußen,
Bayern,
Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Thüringen,
Hessen,
Hamburg,
Anhalt,
Lippe,
Lübeck und
Schaumburg-Lippe

finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 545) für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 2

Auf die Länder Braunschweig und Bremen finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 3

Auf das Land Oldenburg finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 4

Im Land Mecklenburg treten das Grundsteuerrahmengesetz, das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes, die in dem bisherigen Land Mecklenburg-Schwerin bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, am 1. April 1934 in Kraft.

§ 5

Unberührt bleiben

1. die Vorschrift in § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73), nach der das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes im Land Oldenburg bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind;

2. die Vorschrift in § 4 Ziffer 3 der oben zu 1 bezeichneten Verordnung, nach der die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes mit der aus § 6 Absatz 1 sich ergebenden Einschränkung im Land Braunschweig bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind;
3. die Vorschrift in § 4 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 200), nach der die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes mit der aus § 6 Absatz 1 sich ergebenden Einschränkung im Land Bremen bereits am 1. April 1933 in Kraft getreten sind.

§ 6

(1) In den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

(2) Im Land Oldenburg findet die im Absatz 1 bezeichnete Vorschrift im Rechnungsjahr 1934 insoweit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.

Berlin, 2. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsvorfahren und über die landwirtschaftliche Zwangsverwaltung.

Vom 3. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) gelten auch für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangsvorfahren sowie für Zwangsvoll-

streckungen, die von landwirtschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten einschließlich der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen landesrechtlichen Vorschriften betrieben werden. An die Entscheidungen des Entschuldungsgerichts ist die Vollstreckungsbehörde gebunden. Die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Entscheidungen stehen der Vollstreckungsbehörde zu.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Bäde

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

R 34,84
re mitte
aufgeh
86,2448
Art 31

Vierte Verordnung zur Neuordnung
der Krankenversicherung. Vom 3. Februar 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Angestellter darf bei einer Krankenkasse nur dann dienstordnungsmäßig angestellt oder in eine gehobene Stelle befördert werden, wenn er eine Prüfung (Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung) bestanden hat. Die Prüfungen müssen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfallen.

Im § 352 der Reichsversicherungsordnung fällt der zweite Satz weg.

§ 2

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den der Vorsitzende des Oberversicherungsamts mit Stimmrecht leitet.

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1934.